

## Voraussetzungen für einen Gastronomie-Besuch ab 01.07.2021

- Gäste haben Zutritt, wenn Sie geimpft, getestet oder genesen sind.
- Ab 19.5. sind alle bisherigen Nachweise dafür gültig, ab Anfang Juni dann auch als Zertifikate/QR-Code im digitalen Grünen Pass:
- **Gültige Tests sind:**
  - Negativer PCR- Test (Gültigkeit: 3 Tage)
  - Negativer Antigentest aus Teststraße, Apotheke, etc. (Gültigkeit: 2 Tage)
  - **NEU: Antigentests zur Eigenanwendung (digital)**, in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Gültigkeit: 1 Tag) = „Vorarlberger Modell“
  - **NEU: Auch Selbsttests vor Ort werden einen Zutritt ermöglichen.** Dieser Test gilt allerdings nur für diesen einen Besuch und nur in der Betriebsstätte.
  - **NEU: Für Kinder werden auch Schultest als Eintrittstest gelten.**
  - Keine Testpflicht für Take Away oder Lieferanten
- **Impfung** kann mittels **Impfpass, Impfkarte oder Ausdruck** nachgewiesen werden
- **Genesung: Absonderungsbescheid, Antikörpertest etc.**  
Hinweis zu Antikörpertests: Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt weiterhin für drei Monate ab dem Testzeitpunkt. Der Test auf neutralisierende Antikörper (oder einem entsprechenden Korrelat) wird durch ein humanmedizinisches Labor durchgeführt, welches die von der Österreichischen Ärztekammer vorgegeben Qualitätskriterien dafür erfüllt.

Im Lokal gilt dann:

- Registrierungspflicht bei Aufenthalt länger als 15 Minuten (gilt daher NICHT für Take Away oder Lieferanten)
- Sperrstunde ist um 22 Uhr

## Voraussetzungen für einen Aufenthalt in einem Hotel oder einer Pension ab 19.5.

- Ebenfalls Zutritt für geimpfte, getestete oder genesene Menschen (Nachweise gleich wie in Gastronomie).
- In der reinen Beherbergung (ohne Gastronomie od. Dienstleistung) reicht ein Eintrittstest für den gesamten Aufenthalt.
- Wenn Verpflegung (Frühstück, andere Mahlzeiten) oder Dienstleistung (Wellness) angeboten wird, dann gelten Gastronomie-Regeln.